



Entscheidinstanz: Regierungsrat  
Geschäftsnummer: RRB Nr. 1006/2015  
Datum des Entscheids: 28. Oktober 2015  
Rechtsgebiet: Politische Rechte  
Stichwort(e): Mehrheitswahlen  
Leere Stimmen  
absolutes Mehr  
verwendete Erlasse: § 71 Gesetz über die politischen Rechte

Zusammenfassung (verfasst von der Staatskanzlei):

Um gültige Stimmen zu erhalten, müssen bei Mehrheitswahlen mit einem leeren Wahlzettel die zu wählenden Personen handschriftlich aufgeschrieben und eindeutig bestimmbar sein. Zeilen auf Wahlzetteln, die anstelle eines Namens einen Strich aufweisen, können keiner bestimmten Person zugeordnet werden, gelten nach dem Willen des Gesetzgebers als leere Stimmen und werden demgemäss für die Ermittlung des absoluten Mehrs nicht erfasst.

Anonymisierter Entscheidtext (Auszug):

*Sachverhalt:*

Am 18. Oktober 2015 fand der erste Wahlgang für die Erneuerungswahl der zürcherischen Mitglieder des Ständerates für die Amtsdauer 2015–2019 statt. Die Ergebnisse wurden gemäss Beschluss des Regierungsrates vom 21. Oktober 2015 im Amtsblatt vom 23. Oktober 2015 veröffentlicht ([ABI 2015-10-23](#)). Sie lauteten für den ganzen Kanton wie folgt:

Stimmberechtigte	907 623	= 100%
eingegangene Stimmrechtsausweise	447 074	
eingegangene Wahlzettel	415 639	= 45,79%
abzüglich: nicht in Betracht fallende Wahlzettel		
– ungültig eingelegte Wahlzettel	2 141	
– leere Wahlzettel	9 021	
– ungültige Wahlzettel	140	11 302
gültige Wahlzettel	404 337	
2-fache Stimmen	808 674	
abzüglich: – leere Stimmen	92 428	
– ungültige Stimmen	5 168	97 596
massgebende Stimmen		<u>711 078</u>
geteilt durch 2-fache Sitzzahl (4)	177 769,5	
das absolute Mehr beträgt		<b>177 770</b>

[es folgen die Ergebnisse]

X. erhebt Einsprache beim Regierungsrat gegen den ersten Wahlgang und rügt im Wesentlichen, dass Stimmen auf Wahlzetteln, die an Stelle des Namens einer kandidierenden Person einen Strich enthalten hätten, als leere Stimmen ausgezählt und protokolliert wurden. Diese Stimmen dürften nicht als leere Stimmen behandelt werden, sondern stellten den gültigen Ausdruck des Wählerwillens dar, der bei der Bestimmung des absoluten Mehrs in einer separaten Rubrik zu berücksichtigen sei. Er beantragt, die Wahlergebnisse seien in diesem Sinne neu zu berechnen und nochmals zu publizieren, eventualiter seien sämtliche Leerstimmen als Willensäusserung anzusehen und in die Berechnung des absoluten Mehrs mit einzubeziehen. Auf die weitere Begründung ist, soweit erforderlich, in den Erwägungen näher einzugehen.

*Erwägungen:*

1.–2. [Legitimation und Eintreten]

3. Der Einsprecher rügt, dass diejenigen Stimmen auf den Wahlzetteln, die an Stelle des Namens einer kandidierenden Person einen Strich enthalten hätten, als leere Stimmen ausgezählt und protokolliert wurden. Dies sei durch den Gesetzeswortlaut nicht abgedeckt. Seines Erachtens hätten diese Stimmen bei der Berechnung des absoluten Mehrs mitberücksichtigt werden müssen.

Bei Mehrheitswahlen mit leeren Wahlzetteln wie im vorliegenden Fall hat eine stimmberechtigte Person den Wahlzettel handschriftlich auszufüllen (§ 65 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte, GPR). Sie kann ihre Stimme jeder wählbaren Person geben. Diese muss aufgrund ihres Namens und weiterer Zusätze eindeutig bestimmbar sein (§ 66 Abs. 1 GPR). Ist die Eintragung nicht handschriftlich, lässt sich der Wille der stimmenden Person nicht eindeutig feststellen oder ist die Person, der die Stimme zukommen soll, nicht genügend bestimmt, ist die Stimme ungültig (§ 73 Abs. 1 lit. b und c GPR). Bei der Ermittlung der Stimmzahlen hat das Wahlbüro in der Folge neben der Zahl der Stimmenden bei Wahlen die Zahl der leeren, der ungültigen und, als Rest, der massgebenden Wahlzettel zu ermitteln (§ 71 lit. a und b GPR). Unter den massgebenden Wahlzetteln ermittelt es wiederum die Zahl der leeren, der ungültigen und, als Rest, die Zahl der massgebenden Stimmen. Unter den massgebenden Stimmen ist sodann die Zahl der Stimmen zu ermitteln, die jede kandidierende Person erhalten hat (§ 71 lit. d und e GPR). Im ersten Wahlgang ist eine Person gewählt, wenn sie das absolute Mehr der Stimmen auf sich vereint (§ 77 Abs. 1 GPR). Zur Berechnung des absoluten Mehrs wird die Zahl der massgebenden Stimmen durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Stellen geteilt (§ 78 Abs. 1 GPR).

Aus dieser im GPR vorgesehenen Regelung geht hervor, dass entgegen der Auffassung des Einsprechers Zeilen auf Wahlzetteln, die statt der Angabe eines Namens einer wählbaren Person einen Strich enthalten, bei der Ermittlung der massgebenden Stimmen und damit bei der Berechnung des absoluten Mehrs nicht berücksichtigt werden können. Soweit sie nicht als ungültig zu zählen sind, werden sie deshalb von den Wahlbüros zu Recht als leere Stimmen erfasst und protokolliert. Es entspricht dem Willen des Gesetzgebers, dass Stimmen, die nicht einer bestimm- und wählbaren Person zugeordnet werden können, für die Ermittlung des zur erfolgreichen Wahl erforderlichen Mehrs nicht berücksichtigt werden.

Unter diesen Umständen ist dem Antrag auf Neuberechnung mit erneuter Publikation des Wahlergebnisses nicht stattzugeben, ebenso dem Eventualantrag, sämtliche leeren Stimmen in die Berechnung des absoluten Mehr mit einzubeziehen.

Nachdem auch keine Anhaltspunkte für eine mangelhafte Ermittlung der Wahlergebnisse erkennbar sind, ist daher die Einsprache vollumfänglich abzuweisen.

4. [Kostenfolgen]

[...]